

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019  
– Drucksache 16/6605**

**Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des  
Landes Baden-Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 5 – Haushaltsreste**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 5 – Drucksache 16/6605 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. Ausgabereste nur bei zwingendem Bedarf zu bilden und bei künftigen Haushaltsansätzen zu berücksichtigen;
  2. die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe fristgerecht und vollständig vorzulegen und zu genehmigen. Bei der Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist der Verbleib nicht verausgabter Mittel bei den Landesbetrieben kritisch zu prüfen;
  3. die dem Landtag jährlich vorzulegende Liste der Ausgabereste um eine Übersicht über die liquiden Mittel der Landesbetriebe und deren Bindung zu ergänzen;
  4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2020 zu berichten.

23. 01. 2020

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

#### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/6605 in seiner 51. Sitzung am 23. Januar 2020. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigefügt.

Ausgegeben: 06. 02. 2020

Der Berichterstatter trug vor, der Rechnungshof lege in seiner Denkschrift 2019 dar, dass die 2017 gebildeten und nach 2018 übertragenen Ausgabereste sich auf 4,2 Milliarden € beliefen. Gegenüber dem Vorjahr bedeute dies einen Anstieg um 0,8 Milliarden €. Im Zehnjahresvergleich habe sich das Volumen der Ausgabereste verdreifacht. Ende 2017 hätten außerdem noch Einnahmereste in Höhe von 1,5 Milliarden € aus bislang nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zu Buche gestanden. Diese sollten allerdings bis Ende 2019 vollständig abgebaut werden.

Die Ausgabereste bedürften einer differenzierten Betrachtung. Ein Aspekt stelle dabei der Bindungsgrad der Reste dar. Bei Ausgaberesten im Umfang von 2,8 Milliarden € bestehe eine starke Mittelbindung in Form von gesetzlichen Vorgaben, Verträgen, Drittmitteln oder Ähnlichem. Diese Reste ließen sich grundsätzlich nicht in Abgang stellen. Jedoch könnte in Teilbereichen für die Zukunft eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen erwogen werden, um die Ausgabereste zu reduzieren.

Weitere 936 Millionen € seien im Bereich der Solidarpakte gebildet worden. Als prägender Faktor lasse sich hier der Hochschulfinanzierungsvertrag nennen. Knapp 400 Millionen € seien in den Personal- und Sachausgabenbudgets der Ressorts gebunden. Lediglich bei 150 Millionen € habe es sich um nicht gebundene Ausgabereste gehandelt.

Darüber hinaus hätten den Landesbetrieben Ende 2017 rund 900 Millionen € an liquiden Mitteln auf den Betriebsmittelkonten zur Verfügung gestanden. Der genaue Wert der liquiden Mittel habe – nicht zuletzt aufgrund fehlender Jahresabschlüsse einiger Landesbetriebe – nicht ermittelt werden können. Derzeit sei nicht bekannt, in welchem Umfang die Mittel bereits einer Bindung unterlägen. Für die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses sei die rechtzeitige Vorlage und Genehmigung der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe elementar.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten die Ausgabereste reduziert werden. Bei den Landesbetrieben sei die Ergebnisverwendung kritisch zu prüfen. Ihre liquiden Mittel müssten transparent dargestellt werden.

Er schlage aufgrund der dargelegten Fakten vor, dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) zu folgen.

Ein Abgeordneter der CDU unterstrich, das gegenwärtige Verfahren lasse sich vielleicht in mancherlei Hinsicht kritisieren, erweise sich in der Haushaltsführung jedoch als sehr gut. Beispielsweise werde für die Errichtung eines Universitätsgebäudes die betreffende Summe unmittelbar in den Haushalt eingestellt. Da sich ein solcher Bau nicht innerhalb eines Jahres fertigstellen lasse, entstünden Ausgabereste. Zwar könnte man auch anders verfahren und, wie andere Bundesländer, die Mittel jährlich neu etatisieren. Sollten dann aber die Steuereinnahmen einmal niedriger ausfallen, komme es leicht zu der Versuchung, die Baumaßnahmen langsamer durchzuführen, weil es an Mitteln fehle.

In den letzten Jahren sei sehr viel in die Infrastruktur des Landes und der Kommunen investiert worden. Sicherlich erfolgten in Baden-Württemberg Auftragserteilung und Geldausgabe nicht am schnellsten. Dies gehe allerdings auf gute Gründe wie genaue Kontrolle und Naturschutz zurück. Insofern müsse sehr genau geprüft werden, an welcher Stelle Ausgabereste reduziert würden. Es könne durchaus sein, dass sich die Situation zwar verbessere, weil Ausgabereste an der richtigen Stelle zurückgeführt worden seien, sich in der Summe aber das Volumen der Ausgabereste erhöhe.

Dies halte er für wichtige Hinweise, da er die Gefahr sehe, dass dann, wenn alles kurzfristig veranschlagt würde, vier, fünf Jahre nach Beginn einer Maßnahme die Mittel für deren Abschluss fehlten.

Die Ministerin für Finanzen legte dar, ihr Haus sei sich mit dem Rechnungshof einig, dass die Entwicklung der Ausgabereste in den vergangenen Jahren nicht zielführend gewesen sei und eine Regelung getroffen werden müsse, die einen weiteren Anstieg zumindest dämpfe. Deshalb würden bei bestimmten Titeln, bei denen

Ausgabereste anfielen, die nicht rechtlich verpflichtend gebunden seien, gemäß den Bestimmungen von § 6 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 automatisch bis zu 50 % der Haushaltsansätze in Abgang gestellt. Der Rechnungshof hätte eine noch weiter gehende Regelung begrüßt, wonach nur noch 20 % automatisch übertragen werden könnten. Die 50 % seien nun ein erster Schritt, weil sich damit für einzelne Ministerien durchaus eine Herausforderung verbinde. Es werde sich zeigen, wie sich die jetzt beschlossene Regelung in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 auswirke. Auf dieser Grundlage könne dann für den Haushalt 2022 gegebenenfalls nachgesteuert werden und ein weiterer Schritt zur Reduzierung der Ausgabereste erfolgen.

Im Haushaltsplan des Landes Baden-Württemberg könnten Ausgabe- und Einnahmereste ins Folgejahr übertragen werden. Dies sei eine andere Systematik als etwa beim Bundeshaushalt. Dort sei eine solche Übertragung nicht möglich, sondern müssten die Mittel für Baumaßnahmen oder rechtlich verpflichtende Maßnahmen jährlich wieder neu ausgebracht werden. Die baden-württembergische Regelung stelle ihres Erachtens Kontinuität und eine vorausschauende Planung sicher.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP betonte, nach Aussage des Rechnungshofs könnte in Teilbereichen eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen erwogen werden, um die Ausgabereste zu reduzieren. Zwei Drittel der Ausgabereste unterlägen einer rechtlichen Bindung. Er frage die Ministerin, ob sie es für möglich halte, die rechtlichen Normen so anzupassen, dass das Volumen der Ausgabereste deutlich sinke.

Die Ministerin für Finanzen antwortete, rufe eine Kommune einen Zuschuss, den das Land beispielsweise für ein Straßenbauvorhaben bewilligt habe, im Jahr der Haushaltsveranschlagung nicht ab, würden die betreffenden Mittel ins Folgejahr übertragen. Geschähe dies nicht, ergäbe sich ein Problem, weil die betreffende Maßnahme irgendwann fertiggestellt sei und bezahlt werden müsse. Sie sehe bei der Haushaltssystematik, die in Baden-Württemberg bestehe und die sich von der des Bundes und anderer Bundesländer unterscheide, keine Möglichkeit, dies zu ändern. Die Haushaltssystematik hier müsste komplett umgestellt werden. Dies sei bisher nicht Stand der Debatte.

Ein Vertreter des Rechnungshofs wies darauf hin, der Rechnungshof habe beispielsweise im Auge gehabt, dass es im Bereich des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) Programme gebe, bei denen über Jahre hinaus Mittel als Reste übertragen würden, weil sie nicht abflössen. Damit sich solche Reste anders verwenden ließen, könnte erwogen werden, temporär in den kommunalen Finanzausgleich einzugreifen. Dabei handle es sich aber eher um einzelne Fälle.

Die Ministerin für Finanzen zeigte auf, es treffe zu, dass bei einzelnen Fachförderungen im KIF teilweise erhebliche Reste in die Folgejahre übertragen würden. In die Diskussion über eine neue grundlegende Vereinbarung mit der kommunalen Seite zu Beginn der nächsten Legislaturperiode sollte auch die Frage einbezogen werden, in welchem Umfang die Mittel für die einzelnen Fachförderungen abgerufen würden. Wahrscheinlich sei es nicht sinnvoll, Mittel, die seit Jahren nicht eingesetzt würden, lange in die Zukunft hinein weiterzuführen. Vielmehr sollte über sinnvollere Verwendungen nachgedacht werden.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

05. 02. 2020

Dr. Podeswa

**Anlage**

**Rechnungshof  
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2019  
Beitrag Nr. 5/Seite 65**

**Anregung**

**für eine Beschlussempfehlung  
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019  
– Drucksache 16/6605**

**Denkschrift 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-  
Württemberg;  
hier: Beitrag Nr. 5 – Haushaltsreste**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 18. Juli 2019 zu Beitrag Nr. 5 – Drucksache 16/6605 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
  1. Ausgabereste nur bei zwingendem Bedarf zu bilden und bei künftigen Haushaltsansätzen zu berücksichtigen;
  2. die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe fristgerecht und vollständig vorzulegen und zu genehmigen. Bei der Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist der Verbleib nicht verausgabter Mittel bei den Landesbetrieben kritisch zu prüfen;
  3. die dem Landtag jährlich vorzulegende Liste der Ausgabereste um eine Übersicht über die liquiden Mittel der Landesbetriebe und deren Bindung zu ergänzen;
  4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2020 zu berichten.

Karlsruhe, 20. August 2019

gez. Günther Benz

gez. Dr. Georg Walch